



Amtliche Mitteilungen

Nr. 14/2001

30.08.2001

1. Änderung

der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 01.09.2000
veröffentlicht in Amtliche Mitteilung Nr. 9/2000

(Die geänderten Passagen sind kursiv markiert.)

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfenden differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen und die Zuordnung zu den ECTS-grades wie folgt vorzunehmen:

| Prozent | Note | Bewertung | ECTS-grades | Definition |
|-------------------------|-------------------|-------------------|---------------------------|---|
| 100-96 | 1,0 | sehr gut | A – excellent | HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler |
| 95-91 | 1,3 | sehr gut | B – very good | SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler |
| 90-86 85-81 80-76 | 1,7 2,0 2,3 | gut | C – good | GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern |
| 75-71 70-66 65-61 | 2,7 3,0 3,3 | befriedigend | D – satisfactory | BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln |
| 60-56 55-50 | 3,7 4,0 | ausreichend | E – sufficient | AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen |
| 49-0 | 5,0 | nicht ausreichend | FX – fail F - fail | NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich |

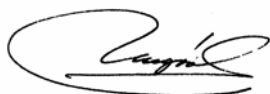
§ 8 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen bzw. studienrelevante Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. *Der Prüfungsanspruch erlischt, nachdem zwei Wiederholungsprüfungen angeboten wurden. Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Prüfungsausschuss.* Fehlversuche in dem selben Studiengang an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

Inkrafttreten

- (1) Der Präsident hat diese Änderung und Ergänzung am 30.08.2001 erlassen.
- (2) Diese Änderung und Ergänzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 30.08.2001



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident